

Miet- und Benutzerordnung für die Alte Spohnhalle in Ravensburg

vom 26.03.2007
zuletzt geändert am 27.04.2009

§ 1	Widmung für schulische Zwecke, Überlassung an Dritte.....	1
§ 2	Vertragsgegenstand und Mietvertrag	1
§ 3	Mieter/Veranstalter	2
§ 4	Mietdauer.....	2
§ 5	Miete	2
§ 6	Miete für schulische Veranstaltungen	2
§ 7	Mietzahlung	2
§ 8	Sonstige Kosten	2
§ 9	Brandwache.....	3
§ 10	Rücktrittsrecht des Vermieters	3
§ 11	Rücktrittsrecht des Mieters	3
§ 12	Hausrecht	3
§ 13	Haftung	3
§ 14	Gerichtsstand	4
§ 15	Inkrafttreten	4

§ 1 Widmung für schulische Zwecke, Überlassung an Dritte

- (1) Die Alte Spohnhalle dient in erster Linie schulischen Zwecken, vor allem als Raum zur Versorgung der Kinder mit Mittagessen sowie für schulische Arbeitsgemeinschaften und für schulische Veranstaltungen. Ausgeschlossen sind SMV-Bälle und sonstige vergleichbare Veranstaltungen.
- (2) Darüber hinaus kann die alte Spohnhalle an Dritte überlassen werden. Eine Vermietung erfolgt in der Regel nur an gemeinnützige Vereine zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Tagungen und Versammlungen.
Die Nutzung der Spohnhalle als Versammlungsstätte ist nur für Veranstaltungen mit einer Maximalbelegung von 250 Personen (mit und ohne Bestuhlung) zugelassen.
Die alte Spohnhalle wird nach freiem Ermessen der Stadt Ravensburg vermietet. Eine Überlassung erfolgt nur, soweit dadurch nicht Belange der beteiligten Schulen oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Amt für Schule, Jugend und Sport der Stadt Ravensburg ist für die Vermietung zuständig und wird im folgenden als Vermieterin bezeichnet.
Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich, für die Überlassung der alten Spohnhalle wird ein Mietvertrag geschlossen.

§ 2 Vertragsgegenstand und Mietvertrag

- (1) Vertragsgegenstand ist die Überlassung des Saals der alten Spohnhalle incl. Toiletten und Garderobe. Die Empore darf nicht betreten und benutzt werden. Die Küche wird an Dritte nicht überlassen. Eine Bewirtung ist nur über den Caterer möglich.
- (2) Eine Benutzung der Außenanlage (Terrasse) ist bis 22.00 Uhr möglich. Die beabsichtigte Nutzung ist im Mietvertrag zu erklären. Ein Ausschank in der Außenanlage ist nicht gestattet.

**Miet- und Benutzungsordnung für die
Alte Spohnhalle in Ravensburg
S-02-01**

- (3) Die Überlassung der alten Spohnhalle bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Ergänzende Nebenabsprachen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für die Vermieterin unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Raums besteht erst, wenn der Mietvertrag von der Vermieterin und dem Mieter unterzeichnet, spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung, bei der Stadt vorliegt und eine eventuell geforderte Kautions nach §11(3) hinterlegt worden ist. Der Mieter verpflichtet sich, einen Verzicht auf den vornotierten Termin der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen. Bestandteil des Mietvertrags ist die Miet- und Benutzerordnung und die gültige Mietpreisregelung.

§ 3 Mieter/Veranstalter

- (1) Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist Veranstalter.
(2) Der Mieter hat der Vermieterin einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.

§ 4 Mietdauer

- (1) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen der Mietzeit haben ggf. Nachforderungen des Vermieters bzw. Dritter zur Folge.

§ 5 Miete

- (1) Die Miethöhe richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung für die alte Spohnhalle gültigen Mietpreisregelung. Die Berechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung.
(2) Die Miete schließt die Kosten für Strom und Heizung mit ein. Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme bleibt die Kostenerstattung vorbehalten.
(3) Die erforderlichen Kosten für die Reinigung werden gesondert von der Reinigungsfirma dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 6 Miete für schulische Veranstaltungen

Städtische Schulen sind von der Mietpreisregelung nicht betroffen, sofern es sich nicht um Veranstaltungen ab 17.00 Uhr oder am Wochenende handelt.

Für schulische Veranstaltungen nach 17.00 Uhr oder am Wochenende erfolgt eine Verrechnung der Mietkosten im Budget des Amt für Schule, Jugend, Sport. Die schulischen Veranstaltungen sind beim Amt für Schule, Jugend, Sport anzumelden.

Fallen auf Grund der Veranstaltung zusätzliche Reinigungskosten an, so werden diese der Schule gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Mietzahlung

- (1) Die gesamte Miete wird nach der Veranstaltung von der Stadt Ravensburg in Rechnung gestellt. Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig.

§ 8 Sonstige Kosten

- (1) Der Mieter hat für seine Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlichen erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss er der Vermieterin auf Verlangen vor der Veranstaltung nachweisen.

- (2) Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, eventuell anfallende Abgaben, wie z. B. GEMA, usw. unmittelbar an die abrechnende Stelle abzuführen.

§ 9 Brandwache

Es liegt im Ermessen der Vermieterin, ob eine Brandwache erforderlich ist. Die Brandwache wird von der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg gestellt. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass unmittelbar beim Eingang der alten Spohnhalle unentgeltlich zwei Sitzplätze für die Brandwache zur Verfügung gestellt werden.

Der Mieter hat die Entschädigung für die Brandwache zu tragen.

§ 10 Rücktrittsrecht des Vermieters

Die Vermieterin behält sich vor, bei einem wichtigen Grund vom Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Ravensburg zu befürchten ist,
- b) infolge höherer Gewalt der Raum und die Einrichtung nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Wird vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, so stehen dem Mieter oder Dritten keine Schadensersatzansprüche zu. Erfolgt der Rücktritt aus Gründen, die in der Sphäre des Mieters liegen, so hat dieser die der Vermieterin im Hinblick auf die geplante Veranstaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 11 Rücktrittsrecht des Mieters

Der Mieter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Wird mehr als 2 Monate vorher eine zeitliche Verschiebung oder Absage der Veranstaltung bekannt gegeben, so wird für den ursprünglich vereinbarten Termin keine Miete erhoben.

Bei einem Vertragsrücktritt zwischen 2 Monaten bis zum 15. Tag vor der Veranstaltung hat der Mieter die Hälfte der vereinbarten Mietsumme zu zahlen; vom 14. Tag vor der Veranstaltung an ist die volle Summe fällig.

§ 12 Hausrecht

- (1) Bediensteten der Vermieterin ist zur Wahrung ihrer Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- (2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgelts verpflichtet.

§ 13 Haftung

- (1) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben sind, gelten Mietraum und Einrichtungen als vom Mieter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

**Miet- und Benutzungsordnung für die
Alte Spohnhalle in Ravensburg
S-02-01**

- (2) Die Vermieterin haftet im Rahmen des Mietvertrages nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere bei Versagen von Einrichtungen bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden oder verhindernden Ereignissen. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung. Der Mieter haftet der Vermieterin auch ohne Verschulden für Personen und Sachschäden Dritter, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die während Proben, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Besucher, Beauftragte, oder sonstige Dritte entstehen. Der Mieter ist verpflichtet unverzüglich den Schaden der Vermieterin anzuzeigen.
Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie von Dritten geltend gemacht werden können, frei.
- (3) Die Vermieterin kann zur Deckung vorstehender Haftungsgründe und für ihre sonstigen Vertragsansprüche eine angemessene Sicherheitsleistung (Kautions) verlangen.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Mieter und Vermieterin ist Ravensburg.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Miet- und Benutzerordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Ravensburg, 12.06.2006

Hermann Vogler
Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg

Anhang: Daten

	Beschluss-Datum	Nr.	Ausfertigungsdatum	Inkraft-treten	öff. Bekanntmachung Schwäb. Zeitung Ausgabe Ravensburg
					Nr. Datum
Benutzungs- ordnung	26.03.2007	51		01.07.2006	
Änderung	27.04.2009	59		27.04.2009	

Mietpreisregelung für die Alte Spohnhalle Ravensburg

Stand 06/2006

Für die Benutzung der Alten Spohnhalle Ravensburg entsprechend der Miet- und Benutzungsordnung sind folgende Mieten und Nebenkosten erforderlich:

1. **Grundmiete:** 150,00 €
2. **Zuschläge:**
Nutzungsdauer über 5 Std 10 % pro Stunde,
maximal 30 %
3. **Proben:**
pro Stunde 7,00 €
4. **Nebenkosten:**
Wasser, Strom und Heizung sind im Mietpreis enthalten.

Für die Reinigung erhält der Mieter direkt von der ausführenden Reinigungsfirma eine Rechnung, in der Höhe des Reinigungsaufwands.

Reinigung: 15,74 € pro Reinigungs-
stunde zuzügl. MwSt.

Sofern ein Hausmeistereinsatz erforderlich wird, wird dieser mit 20,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt.

Einen Zuschussantrag für Ravensburger Vereine und Organisationen kann einmal jährlich, beim zuständigen Fachamt gestellt werden.